

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“**

*in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung (GS-StrE)*

Auf der Grundlage von § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) erlässt der Zweckverband Wasser und Abwasser „Mittlerer Rennsteig“ Suhl folgende Satzung:

## **§ 1    Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land und Kommune, sofern keine Beteiligung des Straßenbaulastträgers an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung einer vom Zweckverband eingerichteten Abwasseranlage erfolgte, wenn von diesen Oberflächenwasser in die Verbandsanlage eingeleitet wird.

## **§ 2    Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommune).

## **§ 3    Gebührenmaßstab**

Den Maßstab für die Erhebung der Gebühren bildet die Fläche der entwässerten Straße, Wege und Plätze.

## **§ 4    Gebührensatz**

Der Gebührensatz beträgt ab dem 01.01.2011

- bei nicht erbrachter Investitionsbeteiligung zur Herstellung der Straßenentwässerung der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 0,70 €/ m<sup>2</sup>/ a,
- bei nicht erbrachter Investitionsbeteiligung zur Herstellung der Straßenentwässerung der Kommunalstraßen 0,65 €/ m<sup>2</sup>/ a.

## **§ 5    Entstehen der Gebührenschild**

Die Gebühr für die Straßenoberflächenentwässerung entsteht nach Ablauf jeden Jahres zum 31.12. .

## **§ 6 Abrechnung, Fälligkeit**

Die Abrechnung erfolgt 1 x jährlich zum 30. Juni. Die Gebühr ist 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet dem Zweckverband Wasser und Abwasser „Mittlerer Rennsteig“ Suhl, die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Zella-Mehlis, den 25.03.2011

- Siegel -

.....  
Liane Bach  
Verbandsvorsitzende